ERSTER WIENER RUDERCLUB „LIA"

GEGRÜNDET 1863

MITGLIED DER ÖSTERREICHISCHEN TURN- UND SPORTUNION

Statuten
des
Ersten Wiener Ruderclubs „LIA"

ZVR: 195667249

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 27. Februar 2015.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins 3
§ 2 Zweck, Tätigkeit und Aufgaben des Vereins 3
§ 3 Flagge und Kleidung 3
§ 4 Mittel des Vereins 4
§ 5 Mitglieder des Vereins 4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder 4
§ 7 Aufnahme von Mitgliedern 5
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft 6
§ 9 Organe des Vereins 6
§ 10 Die Mitgliederversammlung 7
§ 11 Der Vorstand 8
§ 12 Versammlung der Stammmitglieder 9
§ 13 Die Rechnungsprüfer 9
§ 14 Das Schiedsgericht 9
§ 15 Auflösung des Vereines 10
§ 16 Vereinsjahr 10

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen: Erster Wiener Ruderclub „LIA“ und hat seinen Sitz in Wien.

1.2 Der Verein gehört dem Verband „Sportunion Österreich“ sowie dessen Landesverband, der „Sportunion Wien“ an.

§ 2 Zweck, Tätigkeit und Aufgaben des Vereins

2.1 Der Verein bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Pflege des Rudersports unter besonderer Berücksichtigung des Leistungssports und der Ausbildung Jugendlicher zur Heranführung an den Leistungssport.
Oberstes sportliches Ziel ist die erfolgreiche Teilnahme von Mitgliedern an nationalen und internationalen Meisterschaften bis hin zu Olympischen Spielen.
Ebenso bezweckt der Verein, Mitglieder bestmöglich zu fördern, damit diese den Verein oder den Rudersport als Betreuer, Funktionäre oder in anderer Weise unterstützen.

2.2 Der Erste Wiener Ruderclub „LIA“ ist ein überparteilicher Verein. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

2.3 Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere folgende Mittel:

a) Ausübung des Rudersportes und begleitender Sportarten für alle Altersstufen.
b) Erwerb des Eigentums und anderer Rechte an Booten und deren Ausrüstung, sowie an Örtlichkeiten, die der Unterbringung des Bootsparkes und der Ausrüstung sowie dem Aufenthalt der Mitglieder und ihrer Gäste dienen können.
c) Veranstaltung von Übungs-, Wett- und Vergnügungsfahrten im Rudern.
d) Herausgabe von Druckschriften fachlicher oder allgemeiner Art an Vereinsmitglieder (Vereinszeitungen und Vereinsnachrichten)

2.4 Der Verein kann zur besseren Verfolgung der Vereinszwecke anderen Vereinen und Verbänden mit gleicher oder ähnlicher Zweckrichtung als Mitglied beitreten oder mit diesen kooperieren. Über einen solchen Beitritt entscheidet die Stammmitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit.

§ 3 Flagge und Kleidung

3.1 Die Flagge des Vereins ist dunkelblau mit weißem oberen Stangenfeld, welches den Namen „LIA“ in blauen Blockbuchstaben zeigt. Die blaue Farbe ist RAL 5026 oder Pantone 295C.

3.2 Die Ruderkleidung besteht aus weißem Leibchen mit etwa 5 cm breiten roten Querstreifen in zirka 5 cm Abstand und kurzen Ärmeln, weißer oder schwarzer Ruderhose, sowie blauem Trainingsanzug mit Clubabzeichen.
Bei Ruderwettfahrten besteht die Ruderkleidung aus einem ärmellosen Rennanzug, wobei der Oberteil etwa 5cm breite, rote Streifen auf weißem Grund aufweist, der Unterteil schwarz ist. Je nach Witterung kann darunter einheitlich ein weißes kurz- oder langarm Leibchen getragen werden. Die rote Farbe ist Pantone 200C.
Zu Lande wird ein blauer Blazer mit langer weißer oder grauer Hose / Rock getragen, außerdem ein weißes Hemd und eine Clubkrawatte. Am Blazer ist das Clubabzeichen zu tragen.

§ 4 Mittel des Vereins

4.1. Die für die Tätigkeit des Vereins erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

a) Eintrittsgebühren neu aufgenommener Mitglieder
b) Gründungsbeiträge der Stammmitglieder
c) Beiträge der ausübenden, unterstützenden und jugendlichen Mitglieder
d) Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins
e) Subventionen aus öffentlichen Mitteln
f) Spenden, Vermächtnisse, Widmungen, außerordentliche Beträge, sowie sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

§ 5 Mitglieder des Vereins

5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

5.2 Mitglieder des Vereins sind:

a) Ehrenmitglieder
b) Stammmitglieder
c) ausübende Mitglieder
d) jugendliche Mitglieder
e) unterstützende Mitglieder

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Die Mitglieder sind nach Maßgabe besonderer Bestimmungen, die sich aufgrund ihrer Stellung als Mitglied ergeben, berechtigt, in den Vereinsorganen mitzuwirken, Stimm- und Wahlrechte auszuüben und das Vereinsvermögen zu benutzen.

6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen obliegenden Beiträge zu entrichten, das Vereinsinteresse zu fördern, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie haften dem Verein für Schäden an von ihnen benütztem Vereinsvermögen grundsätzlich in voller Höhe. Eine allfällige Herabsetzung der Entschädigungspflicht oder ihre Aufteilung obliegt dem Vorstand unter Berücksichtigung der Fahr- und Hausordnung.

6.3 Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Personen gewählt werden, die sich um den Verein oder um den Rudersport im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben. Sie genießen alle Rechte der ausübenden Mitglieder, sind jedoch nicht zur Leistung von Beiträgen verpflichtet.

6.4 Als ausübendes Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, des Schwimmens kundig ist und den Rudersport betreibt. Es hat mit Ausnahme der den Stammmitgliedern vorbehaltenen besonderen Befugnisse (vgl. Statuten § 6.5) aktives und passives Wahlrecht sowie das Stimmrecht in den Vereinsorganen, denen dieses Mitglied angehört. Ein ausübendes Mitglied kann auf sein Ansuchen mit Bewilligung des Vorstandes für befristete Zeit den Status als unterstützendes Mitglied annehmen.

6.5 Die Stammmitgliedschaft kann nach zehnjähriger Mitgliedschaft als ausübendes Mitglied und Bezahlung des Gründungsbeitrages durch Beschluss der Versammlung der Stammmitglieder erlangt werden. Aufgrund besonderer sportlicher Verdienste oder Verdienste um den Verein kann die Stammmitgliedschaft auch vor Ablauf der Dauer der Mitgliedschaft von zehn Jahren als ausübendes Mitglied erworben werden. Ihnen kommen als vollberechtigte Mitglieder des Vereins besondere Befugnisse und Rechte (vgl. insbesondere Statuten § 10.8, § 11.5, § 12, § 13.2, § 14.2) zu. Die Höhe des einmaligen Gründungsbeitrages wird von der Versammlung der Stammmitglieder festgesetzt.

6.6 Als jugendliche Mitglieder können Personen unter 18 Jahren aufgenommen werden, die des Schwimmens kundig sind und den Rudersport betreiben. Sie sind in den Vereinsorganen nicht stimmberechtigt und nicht wählbar. Die Benützung des Vereinsvermögens ist ihnen nur unter besonderer Anleitung gestattet.

6.7 Unterstützende Mitglieder sind Förderer der Zwecke des Vereins. Die Benützung des Vereinsvermögens ist ihnen nach in der Hausordnung festgelegten Richtlinien gestattet. Zur ausübenden ruderischen Tätigkeit sind sie nicht berechtigt. Ein aktives oder passives Wahlrecht kommt ihnen nicht zu. Juristische Personen können nur unterstützende Mitglieder sein und werden durch einen Delegierten im Verein vertreten. Unterstützende Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der jährlich von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

6.8 Ein Mitglied darf ohne schriftliche Information an den Vorstand keinem anderen Ruderverein beitreten.

6.9 Jedes Mitglied erteilt durch seinen Vereinsbeitritt unwiderruflich die Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, Funktion innerhalb des Vereines, sportliche, organisatorische und fachliche Ausbildung sowie sportliche Erfolge mittels Datenverarbeitung erfasst werden. Dies sowohl im Verein, in der Sportunion Wien, in der Sportunion Österreich sowie in den zuständigen Fachverbänden, dem Wiener Ruderverband und dem Österreichischen Ruderverband. Die Zustimmung gilt insbesondere für die Zusendung von Nachrichten, Zeitungen, Einladungen und zur Erfassung für alle fachlichen sportlichen und finanziellen Abwicklungen im Verein. Ebenso gilt die Zustimmung für die Verwendung von Abbildungen des Mitgliedes bzw. Nennung auf der Vereinshomepage und in Vereinspublikationen.

§ 7 Aufnahme von Mitgliedern

7.1 Über die Aufnahme von jugendlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

7.2 Über die vorläufige Aufnahme als ausübendes Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines Antrages. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

7.3 Frühestens nach einem Jahr erfolgt die endgültige Aufnahme als ausübendes Mitglied durch die Stammmitglieder in der Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit (Ballotage). Das Ergebnis ist dem Aufnahmewerber mitzuteilen, das Stimmenverhältnis ist geheim zu halten

7.4 Jugendliche Mitglieder werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorläufig ausübende Mitglieder, sind jedoch innerhalb des Vereinsjahres der Ballotage zu unterziehen.

7.5 Im Falle der Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann ein neuerliches Aufnahmeansuchen erst nach Ablauf von 6 Monaten gestellt werden.

7.6 Bei der Antragstellung für die Aufnahme als Mitglied ist eine Eintrittsgebühr, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, zu entrichten. Die Eintrittsgebühr wird im Fall der Ablehnung zurückerstattet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

8.1 Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

a) Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
b) Durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Vereinsjahres möglich und muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefs mitgeteilt werden. Ein wirksamer Austritt lässt die zum Zeitpunkt des Austrittes bestehenden finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds, insbesondere auf Bezahlung offener Mitgliedsbeiträge, unberührt.
c) Ausschluss durch den Vorstand bei jugendlichen oder unterstützenden Mitgliedern.
d) Exballotage bei ausübenden Mitgliedern oder Stammmitgliedern.

8.2 Der Ausschluss und die Exballotage können erfolgen, wenn

a) sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat,
b) das Mitglied die Statuten verletzt, grober Vergehen gegen die Fahr- und Hausordnung für schuldig befunden wird oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht beachtet,
c) das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, das Ansehen oder den Zweck des Vereins zu schädigen,
d) das Mitglied mit der Bezahlung geschuldeter Beiträge gemäß den Bestimmungen der Statuten § 8.4. säumig ist;

8.3 Die Exballotage ist vom Vorstand oder von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder zu beantragen. Sie erfolgt durch die Stammmitglieder in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das auszuschließende Mitglied kann sich in der Versammlung verteidigen, darf jedoch an der Abstimmung nicht teilnehmen.

8.4 Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, kann auf ihr Ansuchen eine Zahlungsfrist durch den Vorstand gewährt werden. Ohne Ansuchen um Erstreckung kann bei dreimonatigem Rückstand nach schriftlicher Mahnung der Name des säumigen Mitglieds bekannt gemacht und verfügt werden, dass es Vereinsvermögen nicht benutzen darf und in Versammlungen nicht stimmberechtigt ist. Bleibt das Mitglied weiterhin säumig oder hält ein Mitglied eine Zahlungsfrist nicht ein, kann ein jugendliches oder unterstützendes Mitglied durch Beschluss des Vorstandes, ein ausübendes Mitglied oder Stammmitglied durch Exballotage ausgeschlossen werden.

8.5 Der Vorstand ist berechtigt, den Ausschluss oder die Exballotage eines Mitglieds sowie die Gründe hierfür zu veröffentlichen und anderen Vereinen oder Verbänden bekannt zu geben.

§ 9 Organe des Vereins

9.1 Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Versammlung der Stammmitglieder
d) die Rechnungsprüfer
e) das Schiedsgericht
f) die Bootsmännerversammlung (geregelt in der Fahrordnung)

9.2 Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich. Der Ersatz von Barauslagen oder die Zuerkennung von Honoraren (z.B. an Trainer) bedarf eines besonderen Beschlusses des Vorstandes.

9.3 In den Organen gemäß Statuten § 9.1 a) – c) ist eine Stimmübertragung durch schriftliche Mitteilung zulässig. Kein Mitglied darf jedoch mehr als eine Vertretungsvollmacht ausüben.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

10.1 An der Mitgliederversammlung dürfen alle Mitglieder teilnehmen. Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind jedoch jugendliche Mitglieder und unterstützende Mitglieder, sowie Mitglieder, die vom Stimmrecht wegen Säumigkeit in der Entrichtung von Beiträgen ausgeschlossen sind.

10.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat im ersten Drittel jedes Jahres stattzufinden. Sie ist vom Vorstand spätestens 4 Wochen vor dem Termin einzuberufen. In der Einberufung ist ein Termin bekanntzugeben, bis zu welchem Anträge von Mitgliedern bekannt zu geben sind.

10.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen 4 Wochen auf Antrag von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder oder auf eigenen Beschluss einzuberufen.

10.4 Eine Mitgliederversammlung ist zur festgesetzten Zeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

10.5 Beschlüsse einer Mitgliederversammlung bedürfen, sofern nicht anders bestimmt ist, der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

10.6 Eine Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten zu leiten. Sind auch diese verhindert, nominieren die anwesenden Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden.

10.7 Der Mitgliederversammlung sind Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten vorbehalten:

a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
b) Genehmigung des Berichtes des Vorstandes, des Budgets sowie die Entlastung des Vorstandes.
c) Beschluss und Änderung der Statuten mit 2/3 - Mehrheit. Der Antrag hierzu ist vom Vorstand oder von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder zu stellen und muss bereits in der Einberufung mitgeteilt werden.
d) Ballotage (2/3 - Mehrheit) und Exballotage (einfache Mehrheit).
e) Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
f) Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung mit 2/3 - Mehrheit sowie der Fahr- oder Hausordnung mit einfacher Mehrheit.
g) Ernennung von Bootsmännern und von fahrkundigen Mitgliedern aufgrund eines Vorschlages der Bootsmännerversammlung.
h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Eintrittsgebühren sowie deren Zahlungsmodalitäten.
i) Festsetzung außerordentlicher Beiträge.
j) Beitritt zu anderen Vereinen und Verbänden sowie die Wahl der Delegierten in diese.
k) Festlegung des rudersportlichen Programms nach Vorschlag des Oberbootsmannes.
l) Bewilligung der Veräußerung von Vereinsvermögen und Bewilligung von Auslagen, sofern der Wert mehr als das 30 – fache (dreißigfache) des Jahresbeitrages eines vollzahlenden ausübenden Mitgliedes ausmacht. Dies gilt auch für den Abschluss von Verträgen, sofern Verpflichtungen eingegangen werden, die im Wert per anno mehr als das 30 - fache (dreißigfache) des Jahresbeitrages eines vollzahlenden ausübenden Mitgliedes ausmachen.
m) Freiwillige Auflösung des Vereins gemäß Statuten § 15.

10.8 Bei Beschlüssen in Angelegenheiten der Statuten § 10.7 c), § 10.7 d), § 10.7 i), § 10.7 l) und § 10.7 m) sind nur Stammmitglieder stimmberechtigt.

§ 11 Der Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus höchstens 20 Mitgliedern, die Mindestanzahl wird durch gesetzliche Bestimmungen geregelt. Mögliche Vorstandspositionen sind:

a) Präsident
b) 1 oder mehrere Vizepräsidenten
c) 1 oder mehrere Schriftführer
d) 1 oder mehrere Kassiere
e) 1 Oberbootsmann
f) 2 oder mehrere Fahrwarte
g) 1 oder mehrere Jugendwarte
h) 1 oder mehrere Zeugwarte
i) 1 oder mehrere Hauswarte
j) 1 Aktivenvertreter
k) sowie Beisitzer

11.2 Werden für eine Funktion mehrere Personen gewählt, so sind ihre speziellen Aufgabenbereiche lt. Geschäftsordnung § 2.12 vom Präsidenten festzulegen.

11.3 Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimme im Vorstand, werden jedoch nicht auf die Zahl der Vorstandsmitglieder gemäß Statuten § 11.1 angerechnet.

11.4 Der Vorstand kann ausscheidende Vorstandsmitglieder durch Kooptierung ersetzen.

11.5 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung alljährlich für eine bestimmte Funktion gewählt.
Die Wahl wird grundsätzlich offen durch Handzeichen oder auf Antrag per Akklamation abgehalten. Auf Wunsch von mindestens 10% (zehn Prozent) der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, jedoch mindestens 10 stimmberechtigte Personen oder 5 Stammmitglieder muss die Wahl geheim erfolgen.
Zum Präsidenten und zum Kassier können nur Stammmitglieder gewählt werden.
Zum Oberbootsmann kann nur ein Mitglied gewählt werden, das bereits Bootsmann ist.
Die Funktionsperiode dauert grundsätzlich ein Jahr, jedenfalls aber bis zur Neuwahl oder Neubesetzung der entsprechenden Funktion.

11.6 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins als Kollegialorgan. Er entscheidet in allen nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehaltenen Angelegenheiten.

11.7 Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Präsidenten oder Vizepräsidenten und dreier weiterer Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf einberufen.

11.8 Jedes Vorstandsmitglied ist für die seinen Aufgabenbereich betreffende Gebarung dem Verein verantwortlich.

11.9 Der Präsident vertritt den Verein nach außen, er ist alleinvertretungsbefugt. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Ausfertigungen aufgrund von Beschlüssen des Vorstandes sind von ihm und einem zweiten Vorstandsmitglied zu zeichnen.

11.10 Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten bei dessen Verhinderung in allen Befugnissen. Die Vizepräsidenten sind ebenfalls berechtigt, den Verein alleine nach außen zu vertreten. Sie dürfen von dieser Vertretungsmacht jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten Gebrauch machen.

11.11 Die Schriftführer führen den Schriftverkehr des Vereines sowie die Protokolle der Sitzungen.

11.12 Die Kassiere erstellen das Budget und den Kassabericht und führen die Gebarung des Vereines nach den Beschlüssen der Vereinsorgane. Sie haben die Bücher mit 31. Dezember abzuschließen.

11.13 Die Befugnisse der anderen Vorstandsmitglieder werden durch die Geschäftsordnung, die Hausordnung und die Fahrordnung geregelt.

§ 12 Versammlung der Stammmitglieder

12.1 Der Versammlung der Stammmitglieder ist die Beschlussfassung über die Ernennung neuer Stammmitglieder und die Festsetzung des Gründungsbeitrages vorbehalten. Sie kann die Besetzung des Liquidationsausschusses vorschlagen.

12.2 Die Stammmitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stammmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit 2/3 - Mehrheit gefasst .

§ 13 Die Rechnungsprüfer

13.1 Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich für die folgende Funktionsperiode zwei Rechnungsprüfer.

13.2 Einer der Rechnungsprüfer muss Stammmitglied sein.

13.3 Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Rahmen der vereinsgesetzlichen Bestimmungen zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Zu diesem Zweck sind sie berechtigt, jederzeit Einblick in die Gebarungsunterlagen zu nehmen. Sie haben die Bücher innerhalb von 4 Wochen nach deren Abschluss zu prüfen.

§ 14 Das Schiedsgericht

14.1 Aus dem Vereinsverhältnis entstehende Streitigkeiten sind vom Schiedsgericht endgültig zu entscheiden.

14.2 Jeder der Streitteile wählt einen Schiedsrichter. Diese wählen einen Obmann. Können sich die Schiedsrichter nicht über die Person des Obmannes einigen, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Mitglieder eines Schiedsgerichts können nur Stammmitglieder sein.

14.3 Unterlässt ein Streitteil die Nominierung eines Schiedsrichters binnen 8 Tagen nach Anrufung des Schiedsgerichts, so kann der Vorstand, sofern er nicht selbst Partei des Verfahrens ist, einen Schiedsrichter nominieren. Im Fall, dass der Vorstand selbst Partei ist, erfolgt die Nominierung grundsätzlich durch die Stammmitgliederversammlung, in dringlichen Fällen durch drei Stammmitglieder.

14.4 Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und unter Wahrung der Grundsätze des beiderseitigen, rechtlichen Gehörs und unter Gewährleistung seiner vollen Unbefangenheit.

14.5 Ein permanenter Schiedssenat für finanzielle Verpflichtungen von Mitgliedern besteht aus 2 (zwei) Stammmitgliedern, einem Vorsitzenden und dessen Vertreter und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Entscheidungen fallen in Einzelsenaten, der Vertreter vertritt den Vorsitzenden nur in dessen Verhinderungsfall.

14.6 Das Schiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung gemäß §8 Vereinsgesetz und kein Schiedsgericht gemäß § 577 ff Zivilprozessordnung.

§ 15 Auflösung des Vereines

15.1 Über die freiwillige Auflösung des Vereins entscheidet eine nur zu diesem Zweck einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit aller anwesenden Stammmitglieder. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat an die Stammmitglieder mittels Einschreibbriefes zu erfolgen. Der Beschluss zur Vereinsauflösung ist nur gültig, wenn die Hälfte aller Stammmitglieder anwesend ist.

15.2 Die Mitgliederversammlung wählt nach dem Beschluss über die Auflösung aus den Stammmitgliedern einen Liquidationsausschuss, der an die Stelle des bisherigen Vorstandes tritt. Dieser Ausschuss hat die Liquidation des Vereines durchzuführen.

15.3 Das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ist vom Liquidationsausschuss der Sportunion Wien zuzuwenden. Sollte dies nicht möglich sein, so ist das verbleibende Vereinsvermögen der Sportunion Österreich zuzuwenden, sollte auch das nicht möglich sein, ist es einer im Sinne des Steuerrechts (BAO) gemeinnützigen Organisation zuzuwenden, die die Ziele des Punktes 2.1 dieser Statuten oder ähnliche Ziele verfolgt.

§ 16 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Präsident
HR Mag. Kurt-Wolfgang Sandhäugl

Schriftführer
Michaela Maderthaner

Für die Ausführung
Mag. Andreas Altenhuber

Wien, im März 2015